

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 75.

Bad Homburg v. d. N., Mittwoch, den 19. Juni

1918

Bekanntmachung betr. den Handel mit Vieh.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607), vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728), der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 199) und der Anordnungen der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, betr. Beschaffung und Absatz von Vieh (Reg. Amtsbl. S. 27) und vom 27. Dezember 1917, betr. den Handel mit Zucht- und Ruhvieh (Reg. Amtsbl. 1918 S. 1) nebst den dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

I.

Der Verkauf von Vieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine über 25 Kilogramm Lebendgewicht) an Personen, welche nach den geltenden Vorschriften zum Ankauf nicht berechtigt sind, ist verboten. Dem Verkauf steht jede andere Veräußerung gleich. Der Viehhalter (Landwirt, Selbstversorger, Händler u. a.) ist verpflichtet, die Berechtigung des Erwerbers zu prüfen.

Zum Ankauf berechtigt sind außer dem Viehhandelsverband nur folgende Personen:

1. Zum gewerbsmäßigen Ankauf:

Mitglieder des Viehhandelsverbandes, welche sich über ihre Person und ihre Berechtigung durch die mit Lichtbild versehene Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes ausweisen.

2. Zum nicht gewerbsmäßigen Ankauf für den eigenen Bedarf:

Landwirte und Selbstversorger, soweit der Ankauf sich im örtlichen Verkehr oder Versand auf der Eisenbahn abwickelt, der Käufer sich über seine Person gehörig ausweist und durch eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nachweist, daß die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere nach Ansicht der Gemeindebehörde gesichert ist. Der Erwerber hat die Bescheinigung dem veräußernden Viehhalter zu übergeben, welcher sie aufzubewahren und auf Verlangen den Ueberwachungsbeamten vorzulegen hat.

II.

Der verkaufende Viehhalter (Landwirt, Selbstversorger, Händler) hat von jedem Verkaufe seiner Gemeindebehörde oder der sonstigen von dem Kommunalverband bezeichneten Stelle über jede Veräußerung binnen 48 Stunden Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß enthalten Name, Stand und Wohnort des Verkäufers, Zahl, Art, Lebendgewicht und nähere Bezeichnung der Tiere und ihr Verwendungszweck, Tag der Veräußerung, Name, Stand, Wohnort des Käufers, Verwendungszweck beim Käufer.

Beim Verkauf von Schlachtvieh, welches der Kreissammelstelle des Viehhandelsverbandes zugeführt wird, ist die Anzeige nicht erforderlich, wenn der Viehhalter den Verbleib des Tieres durch Vorlage der Duplikate des Schlussscheines nachweisen kann.

III.

Die Anordnung der Landeszentralbehörde über Ausfuhr von Zucht- und Ruhvieh vom 27. Dezember 1917, wonach für jede Ein- und Ausfuhr von Zucht- und Ruhvieh

aus einem Kommunalverband in den anderen die Genehmigung der Bezirksfleischstelle erforderlich ist, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Die Kommunalverbände erlassen die zur Ausführung dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Kommunalverbände sind ermächtigt, den Verkauf neben oder an Stelle der Anzeige (Ziffer II) von einer Beurkundung von der Gemeindebehörde abhängig zu machen.

Für den Verkehr auf den Viehmärkten bewendet es bei den von der Bezirksfleischstelle erlassenen Bestimmungen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Kommunalverbände werden auf Grund des § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bzw. 4. November 1915 sowie des § 15 der Bekanntmachung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Außerdem unterliegen die in Frage kommenden Tiere, welche entgegen diesen Vorschriften gehandelt werden, der Beschlagnahme und sind dem Viehhandelsverband zur Verwertung zu überweisen.

V.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1918.

Königl. Preuß. Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende: v. Bernus.

Zur Ausführung der vorstehenden Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

An Stelle der Anzeige in Ziffer II wird der Verkehr und die Abgabe von Vieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine über 25 Kilogramm Lebendgewicht) von einer schriftlichen Beurkundung des Verkäufers und Käufers von der Ortsbehörde des Verkäufers abhängig gemacht. Die von der Ortsbehörde aufzunehmende Verhandlung, welcher die von dem Erwerber an den veräußernden Tierhalter abzugebende Bescheinigung über die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere (Ziffer I zu 2) beizufügen ist, muß die in Ziffer II für die Anzeige vorgeschriebenen Angaben sowie die Preisangabe enthalten und von Verkäufer und Käufer unterschrieben werden. Für die Beurkundung ist vom Verkäufer eine Gebühr von 50 Pfennig zu entrichten.

Die Ortsbehörden haben über die beurkundeten Verkäufe entsprechende Listen zu führen, und die zugehörigen Verhandlungen aufzubewahren. Die Verzeichnisse sind auf Verlangen dem Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes und den Polizeiorganen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Beim Verkauf von Schlachtvieh, welches den Kreissammelstellen zugeführt wird, ist die Beurkundung nicht

Nähgarn. (Baumwollnähfäden.)

Diejenigen Familien mit Anfangsbuchstaben **A—M**, welche auf die ausgegebenen Bezugsscheine bei den Kleinhändlern **kein** Nähgarn (Baumwollnähfäden) erhalten haben, wollen sich gegen Vorlage des Bezugsscheines und der Lebensmittelkarte bei der Städt. Bekleidungsstelle im Rathaus (Laden) melden.

Bad Homburg v. d. H., 15. Juni 1918.

Der Magistrat.

(Bekleidungsstelle).

Nachlaß-Versteigerung.

Freitag, den 21. Juni 1918 nachmittags 2 Uhr 30

versteigere ich im öff. Auftrage der **Erben** der verstorbenen **Frau Anna Völker Wwe. im**

Saale „Zur Goldenen Rose“ dahier

nachstehende Gegenstände öffentl. gegen Barzahlung.

Ein vollst. Bett mit Aufschlafay prima Einlagen Deckbett und 2 Kissen, 1 pol. Berticow mit Spiegel, 1 pol. Komode, 1 pol. Salontisch, 1 zweit. Kleiderschrank, versch. Tische, 6 Stühle, 1 Kleiderstuhl, 1 pol. Nachtschränken, 1 Spiegel in Goldrahmen, 1 Küchenschrank, 1 Wasserbank, Ablaufbrett, 4 Blatt gut erh. Vorhänge, versch. Bilder, Küchengeräte, ein Sopha u. a. mehr.

Hieran anschließend aus Privat

Eine hochf. fast neue rote Plüschgarnitur best. aus Sopha, 2 Sessel und 4 Stühle erstkl. in Bezug und Polster, 1 pol. Bücherschrank, 2 Schreibtische, 1 ovaler Goldspiegel und versch. große und kleine Spiegel, 1 Sopha, 6 Stühle, 1 pol. Salonstegisch, Komode, 1 pol. Damerschreibtisch Mehagoni, 1 pol. Stageré, 1 Klavierstuhl, 1 Rotengefäß, 1 eint. Kleiderschrank versch. sehr hübsche Bilder, 1 gut erh. H. Küchenherd, 1 Gartenbank und 4 Stühle, 1 Obstpresse, 1 Dezimalwaage, 1 Kinderportwagen, div. elektr. Beleuchtungskörper, 4 Tische, 1 Küchenbänkel, 1 elektr. Schreibtischlampe, ein 2 flammig. Gasbeheiz. mit Gehell, eine Partie Haus- und Küchengeräte und vieles andere.

Karl Knapp.

Auktionator & Taxator.

Versteigerung eine Stunde vor Beginn der Versteigerung.
Übernahme von Versteigerung und Taxation jeder Art.

Homburger Kriegerverein

Den Heldentod in Feindesland fand in treuester Pflichterfüllung unser lieber Kamerad

Kanonier Heinrich Buchtel

Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Kl.

Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

Der Vorstand.

Kurhaustheater Bad Homburg.

Samstag, den 22. Juni abends 7 Uhr

Opern-Gastspiel von Mitgliedern des Mainzer Stadttheaters.

„CARMEN“

Grosse Oper in 4 Akten mit Ballet von G. Bizet.
Text von Henry Meilhac und Ludovic Halevy.

Orchester: Das Kurorchester.

Musikalische Leitung: Kapellmeister Rudolf Tissor.

Leiter der Aufführung: Hans Heinz Graf.

Preise der Plätze:

Prosceniumsloge 6.— Mk. I. Rangloge 5.— Mk. Parkettloge 4.— Mk.
Sperrsitz 4.— Mk. II. Rangloge 3.— Mk. Stehratz 2.50 Mk.
III. Rang reserv. 1.50 Mk. Gallerie 0.75 Mk.

Militär Ermäßigung.

Vorverkauf auf dem Kurbüro

Quartiergelder

für Homburg für den Monat April 1918 werden am **Donnerstag, den 20. ds. Mts** ausgezahlt.

Die Stadtkasse.

Mädchen

das etwas kochen kann, zu älterem Ehepaar gesucht.

Näheres auf der Geschäftsstelle dieses Blattes.

erforderlich wenn der Viehhalter den Verbleib des Tieres durch Vorlage der Duplikate des Schlupfcheines nachweisen kann.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.

J. B.: v. Brüning.

Die Ortsbehörden ersuche ich um Veröffentlichung und Beachtung der vorstehenden Bekanntmachung und der Ausführungsbestimmungen.

Bad Homburg v. d. H., 13. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: v. Brüning.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Ausdehnung des Tischwäscherbots in Gastwirtschaften.

Vom 8. Juni 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Unter Aufhebung der einschränkenden Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 25. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 202) betreffend Aenderung der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften vom 14. Juli 1917 erhält der § 1 dieser Bekanntmachung vom 14. Juli 1917 (Reichsanzeiger Nr. 166) folgende neue Fassung:

§ 1.

In allen Betrieben, die — wenn auch nur im Nebenbetriebe — auf entgeltliche Verabfolgung von Lebens- oder Genußmitteln irgendwelcher Art zum Verzehr an Ort und Stelle gerichtet sind, insbesondere Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Erfrischungsräumen, Hotels, Pensionen, Logierhäusern sowie Clubs, Gesellschaften, Casinos, Kantinen und Vereinen, ist die Darreichung von Mundtüchern aus Web-, Wirk- oder Strickwaren verboten.

In solchen Betrieben dürfen ferner waschbare oder abwaschbare Web-, Wirk- oder Strickwaren (Tischzeuge) zum Bedecken der Tische, auf denen Speise oder Getränke verabfolgt werden, den Gästen vom Betriebsunternehmer, seinen Vertretern, Angestellten oder dergleichen Personen nicht mehr zur Benutzung überlassen werden.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1918 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1918.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler.

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden mache ich auf das Kriegsgesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Preuß. Gesetzsammlung Seite 53) hiermit noch besonders aufmerksam.

Hinsichtlich der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (Gesetzsammlung S. 301) ist nachstehendes bestimmt:

1. § 45 Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt: „Die Zahl der Schöffen kann durch Gemeindebeschuß auf 6 vermehrt werden.“

2. § 70 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2: „Durch Gemeindebeschuß kann bestimmt werden, daß die Anwesenheit von mehr als einem Drittel der Mitglieder genügt.“

Ich ersuche, eine Ausfertigung der hiernach gefaßten Beschlüsse der Gemeindevertretung mir vorzulegen.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Juni 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Lübbe.

Bad Homburg v. d. H., den 14. Juni 1918.

Durch endgültige Entscheidung des Reichsversicherungsamtes zu Berlin vom 15. März 1918 sind die russisch-polnischen Zeitarbeiter die seit Kriegsausbruch in Deutschland zurückgehalten wurden, auch nach Errichtung des Königreichs Polen als nicht der Invalidenversicherungspflicht unterliegend erklärt worden. Es sind für sie daher bis auf weiteres keine Beitragsmarken zu verwenden, auch kommt § 1233 der Reichsversicherungsordnung bezüglich der Zahlung der Beitragshälfte seitens der Arbeitgeber nicht in Betracht.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

J. B.: Sehepfandt.

Bad Homburg v. d. H., 17. Juni 1918.

Die Beschlüsse des heute abgehaltenen Kreistages werden nachstehend veröffentlicht:

1. An Stelle des krankheitshalber vom Amte zurückgetretenen Kontre-Admirals a. D. Paschen wurde Oberbürgermeister Lübbe in Bad Homburg v. d. H. zum Mitgliede des Kreisausschusses gewählt;
2. In die Einkommensteuer-Veranlagungskommission wurden gewählt bzw. wiedergewählt:

a für die Veranlagungsjahre 1919—1924 als Mitglieder:

Hotelbesitzer Konrad Ritter, Bad Homburg,
Krenter Gustav Arrabin, Bad Homburg,
Landwirt Adam Leber, Stierstadt;
als Stellvertreter:

Kaufmann J. J. Meister Oberursel,
Gastwirt Jakob Messer, Königstein,
Bürgermeister a. D. Adolf Garnier, Friedrichsdorf.

b für die Veranlagungsjahre 1916—1921:
(Ersatzwahl für Sparkassenrechner Müller, Homburg).

als Stellvertreter:

Kaufmann Wilh. Rübsamen, Bad Homburg.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.

J. B.: v. Brüning.

Die Ortsbehörden des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß die Einsendung des Formblatts **Erhebung über den gartenmäßigen Gemüseanbau im Jahre 1918** Verfügung R. A. 1 3940 vom 7. ds. Mts. bestimmt bis zum 21. Juni zu erfolgen hat.

Bad Homburg v. d. H., den 17. Juni 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brüning.

Bad Homburg v. d. H., 18. Juni 1918.

An die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises

Die Erledigung meines Ersuchens vom 5. Juli 1907 J. R. 4560 St. betreffend: **Die Einreichung der vernichtungsweisen Staatssteuerlisten pp. vom Jahre 1907**, wird hiermit in Erinnerung gebracht und bis zum 1. Juli d. Js. bestimmt erwartet.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Obertaunuskreises.

J. B.: Conrad Ritter.

Die den Absatz des Herbstobstes (Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen) regelnde Bekanntmachung der Reichsstelle vom 20. August 1917 (Reichsanzeiger 199) tritt am

Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung außer Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1918.

**Reichsstelle für Gemüse und Obst:
von Tilly.**

Unsere Verordnung über den Verkauf von Obstkonserven und Marmeladen vom 14. Aug. 1916 (Reichsanzeiger 191),

unsere Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Apfelsinus vom 17. April 1917 (Reichsanzeiger 95), unsere Bekanntmachung vom 5. Oktober 1917, betr. das Verbot des Absatzes von Dörrobst (Reichsanzeiger 241), und

unsere Bekanntmachung vom 20. November 1917, betr. Regelung des Absatzes von Dörrobst (Reichsanzeiger 281),

setzen wir hiermit außer Kraft.

Berlin, den 7. Juni 1918.

Kriegsgezellsch. für Obstkonserven u. Marmeladen G. m. H.
Klein. Dr. Lohmann.

Nachtrag

zur Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüg-

lichen Grundstücke gelten, in der Landgemeinde Fischbach vom 20. Januar 1909.

Zwischen Satz 2 und 3 in Absatz 5 des § 1 der Steuerordnung wird eingefügt.

Diese Bestimmung kommt jedoch nur dann zur Anwendung, wenn der Ersteher bereits mindestens sechs Monate vor Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens eingetragener Hypothekengläubiger war.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1918 in Kraft.

Fischbach, den 23. Dezember 1917.

Vollzogen auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von heute.

Der Gemeindevorstand:

(Siegel)

Wittkind, Bürgermeister.

H. Berningen III.

Ref.

Ernst.

Genehmigt.

Bad Homburg v. d. H., den 8. Mai 1918.

Der Kreisausschuß des Oberrheinischen Kreises.

J. B.: v. Bräning.

(Siegel).

Die Zustimmung wird erteilt.

Wiesbaden, den 17. Mai 1918.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Springorum.

Grundstücks-Versteigerung.

Dienstag, den 25. Juni 1918, nachmittags 6 Uhr

versteigere ich im gefl. Auftrage des Kaufmanns

Herrn Ludwig Schick, wohnhaft zu Wiesbaden
im Gasthause „Zur Goldenen Rose“ dahier
die im Grundbuche von Bad Homburg eingetragene

Grundstücke

öffentl. freiwillig an den Meistbietenden.

1. Gemarkung Homburg

Nr. 1 Ktbl. 30 Parz. 104 Wiese die lange Wiese groß 35 ar 24 qm

Nr. 2 Ktbl. 35 Parz. 64 Wiese in den Moehrenwiesen „ 1 ar 80 qm

2. Gemarkung Gonzenheim

Nr. 1 Ktbl. 2 Parz. 24 Wiese im Salzgrund groß 3 ar 44 qm

Nr. 2 Ktbl. 2 Parz. 129 Acker auf dem Weinberg
bezw. Baumstück 8 tragsf. Bäumen „ 8 ar 63 qm

Nr. 3 Ktbl. 2 Parz. 193 Acker an dem Zollstock-Ellerhöhe
bezw. Baumstück 10 tragsf. Bäumen „ 10 ar 13 qm

Nr. 2 und 3 liegen im Baufluchtlinienplan des Billengeländes Ellerhöhe.

Bad Homburg, den 14. Juni 1918.

Karl Knapp.

Auktionator & Taxator.

Die Bedingungen werden im Versteigerungstermin bekannt gegeben.

1 oder 2 gutmöbl. Zimmer

für einige Monate sofort zu mieten gesucht. Näheres durch die Geschäftsstelle des. Bl.

Wohnung

1 Zimmer, große Mansarde, große Küche mit Zubehör an ruhige Leute zu vermieten.

Näheres vormittags **Lonisenstraße 85 I.**

Ein sauberes Mädchen

für die Küche gesucht.

Hotel Saalbau.

Lehrling

mit guten Schulzeugnissen für unsere Buchdruckerei gesucht

Kreisblatt-Verlag.

An- u. Abmeldungen

für Fremde und Dienstpersonal lose und in Blocks vorrätig in der „Kreisblatt-Druckerei.“